

Richtlinien des Kärntner Regionalfonds für die Förderung von Maßnahmen der regionalen Verkehrs- und Sicherheitsinfrastruktur, für bodenpolitische Maßnahmen, für Schulbauvorhaben und Katastrophenschäden, kommunale Hochbauvorhaben, Breitbandinfrastruktur und Mobilität im Land Kärnten (Förderrichtlinien)

§ 1

Allgemeines

- (1) Mit Landesgesetz vom 16. Dezember 2004, LGBl. Nr. 8/2005, wurde der Kärntner Regionalfonds - im Folgenden kurz „Fonds“ - zur Förderung von Maßnahmen der regionalen Verkehrsinfrastruktur in den Kärntner Gemeinden eingerichtet. Im Zuge von mehreren Gesetzesnovellierungen wurde der Aufgabenbereich des Fonds auf bodenpolitische Maßnahmen, Maßnahmen der regionalen Sicherheitsinfrastruktur, Schulbaumaßnahmen, Katastrophenschäden, kommunale Hochbauvorhaben, Breitbandinfrastruktur und Mobilität erweitert.
- (2) Aufgabe des Fonds ist es, finanzielle Förderungen zu gewähren und die Förderwerber (§ 5) zu beraten.
- (3) Die Ziele dieser Förderrichtlinien sind
 - a) Maßnahmen der regionalen Verkehrsinfrastruktur und der regionalen Sicherheitsinfrastruktur in den Kärntner Gemeinden zu unterstützen,
 - b) die Kärntner Gemeinden und Schulgemeindefverbände bei der Bereitstellung und Sanierung von Schulgebäuden (einschließlich Turnsälen) zu unterstützen,
 - c) die Kärntner Gemeinden bei der Verwirklichung der Ziele der örtlichen Raumplanung zu unterstützen,
 - d) die räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft in den Kärntner Gemeinden zu schaffen und zu verbessern,
 - e) die Kärntner Gemeinden bei der Beseitigung von eingetretenen Katastrophenschäden im Vermögen der Gemeinden einschließlich der erforderlichen Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten zu unterstützen,
 - f) die Kärntner Gemeinden bei der Umsetzung kommunaler Hochbauvorhaben zu unterstützen und
 - g) den Ausbau der Breitbandinfrastruktur in den Kärntner Gemeinden zu unterstützen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung durch den Fonds besteht nicht.
- (5) Die Geschäftsstelle des Fonds ist die Abteilung 3 - Gemeinden und Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung.

§ 2

Gegenstand der Förderung

- (1) Die Bereiche der Förderung sind
 - a) die Herstellung von Gemeindestraßen im Sinne des Kärntner Straßengesetzes 1991,
 - b) die Herstellung von Verbindungsstraßen im Sinne des Kärntner Straßengesetzes 1991,
 - c) die Herstellung von überregionalen Radwegen im Sinne des Kärntner Straßengesetzes 1991,

- d) die Herstellung von Landes- und Bezirksstraßen gemäß § 4 des Kärntner Straßengesetzes 1991 in Ortsgebieten im Sinne des Kärntner Straßengesetzes 1991,
 - e) die Wiederherstellung von Straßen nach der Durchführung von Maßnahmen der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft,
 - f) die Gestaltung von Stadt- und Ortsräumen,
 - g) die Förderung der Herstellung von Einrichtungen der regionalen Sicherheitsinfrastruktur,
 - h) die Förderung bodenpolitischer Vorhaben der Gemeinden und
 - i) die Förderung der Bereitstellung und Sanierung von Schulgebäuden (einschließlich Turnsälen) im Sinne des Kärntner Schulbaufondsgesetzes durch Gemeinden und Schulgemeindevverbände,
 - j) die Förderung der Beseitigung von eingetretenen Katastrophenschäden im Vermögen der Gemeinden einschließlich der erforderlichen Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten,
 - k) die Förderung kommunaler Hochbauvorhaben,
 - l) die Förderung des Ausbaus der Breitbandinfrastruktur in den Kärntner Gemeinden,
 - m) die Förderung des Ausbaus der kommunalen Infrastruktur im Bereich des öffentlichen Verkehrs, der Verkehrssicherheit und der alternativen Mobilität.
- (2) Als bodenpolitische Vorhaben der Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes gelten insbesondere
- a) bodenpolitische Maßnahmen, die der Sicherstellung der künftigen Verfügbarkeit geeigneter Grundflächen in den Gemeinden zu angemessenen Preisen dienen, und zwar insbesondere
 1. zur Schaffung und Erhaltung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft in den Gemeinden, etwa zur Ansiedelung oder zur Standortverlegung von gewerblichen oder industriellen Betrieben,
 2. für die Errichtung oder Erweiterung von Einrichtungen des Gemeinbedarfes oder
 3. zur Verwendung zu Tauschzwecken im Rahmen der Z 1 und 2;
 - b) bodenpolitische Maßnahmen, die der Vermeidung oder Verringerung räumlicher Nutzungskonflikte im Siedlungsraum dienen,
 - c) die Aufschließung oder sonstige Maßnahmen der Baureifmachung geeigneter Grundflächen nach lit. a und b,
 - d) bodenpolitische Maßnahmen, die der Sicherung von Trinkwasservorkommen dienen.
- (3) Als kommunale Hochbauvorhaben im Sinne dieses Gesetzes gelten der Neubau, die Änderung (Ausbau, Umbau, Zubau) und die Sanierung von Gebäuden, die im Eigentum der Gemeinde oder im Eigentum eines von der Gemeinde beherrschten ausgegliederten Rechtsträgers stehen.
- (4) Unter Ausbau der Breitbandinfrastruktur im Sinne dieses Gesetzes sind die Planung, Errichtung und Herstellung sowie der Ausbau von Infrastrukturen für Hochgeschwindigkeitsnetze für die elektronische Kommunikation, insbesondere für ultraschnelles Breitband-Glasfaser-Internet zu verstehen.

§ 3

Allgemeine Fördervoraussetzungen

- (1) Förderungen dürfen nur gewährt werden, wenn nachstehende allgemeine Fördervoraussetzungen erfüllt sind
- a) eine Förderung darf nur auf Grund eines schriftlichen, beim Fonds elektronisch einzubringenden Antrages gewährt werden,
 - b) die Finanzierung der zu fördernden Maßnahme muss unter Berücksichtigung der beim Fonds beantragten Förderung (Vor- und Zwischenfinanzierungskredit) gesichert sein,
 - c) die Refinanzierung des beantragten Förderkredites muss sichergestellt sein,
 - d) die zu fördernden Maßnahmen und Vorhaben müssen mit den Rechtsvorschriften im Einklang stehen,
 - e) bodenpolitische Vorhaben dürfen den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 des Kärntner Raumordnungsgesetzes), den überörtlichen Entwicklungsprogrammen und sonstigen raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen des Landes, des Bundes oder sonstiger Rechtsträger, deren Planungen im öffentlichen Interesse liegen, nicht widersprechen und müssen mit den im örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde (§ 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995) festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung im Einklang stehen sowie auf die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse in der Gemeinde Bedacht nehmen,
 - f) die mit der Förderung angestrebten Ziele dürfen nicht auf andere Weise einfacher, wirksamer und wirtschaftlicher erreichbar sein,
 - g) Mit Ausnahme der Schulbauvorhaben, darf die Verwirklichung der zu fördernden Maßnahme - ausgenommen Planungen, Vorarbeiten und Maßnahmen im Fall eines Notstandes - erst nach schriftlicher Förderzusicherung erfolgen.

§ 4

Besondere Fördervoraussetzungen

- a) Förderungen für Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 lit. a und b dürfen nur gewährt werden, wenn die betroffene Straße mit Verordnung des Gemeinderates nach dem Verfahren des § 3a Kärntner Straßengesetzes 1991 als Gemeindestraße oder Verbindungsstraße erklärt wurde.
- b) Förderungen für Schulbaumaßnahmen nach § 2 Abs. 1 lit. i dürfen nur dann gewährt werden, wenn das Schulbauvorhaben bereits in das Förderprogramm des Kärntner Schulbaufonds aufgenommen wurde oder unmittelbar zur Aufnahme ansteht.
- c) Förderungen für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur nach § 2 Abs. 1 lit. l dürfen nur dann gewährt werden, wenn sich der Förderwerber vor Gewährung der Förderung rechtsgeschäftlich verpflichtet Zuwendungen und Förderungen, die von Dritten zur Finanzierung des Ausbaus der Breitbandinfrastruktur gewährt werden, unverzüglich zur Rückzahlung von gewährten Krediten dem Fonds zu erstatten.
- d) Förderungen für den Ausbau der kommunalen Infrastruktur im Bereich des öffentlichen Verkehrs, der Verkehrssicherheit und der alternativen Mobilität (§ 2 Abs. 1 lit. m) insoweit, als die Gemeinden oder von den Gemeinden beherrschte ausgegliederte Rechtsträger die Herstellungskosten tatsächlich zu tragen haben und diese Kosten 40.000,- überschreiten.

§ 5 Förderwerber

- (1) Als Förderwerber kommen grundsätzlich - unbeschadet des Abs. 2, 3 und Abs. 4 - nur Kärntner Gemeinden in Betracht.
- (2) Förderungen für die Herstellung von Einrichtungen der regionalen Sicherheitsinfrastruktur dürfen auch sonstigen juristischen Personen gewährt werden, deren Aufgabe die Errichtung von Einrichtungen zum Schutz gegen Wasserverheerungen, Lawinen, Felssturz, Steinschlag, Muren und Rutschungen ist.
- (3) Förderungen für bodenpolitische Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 2 lit. a Z 1 dürfen auch Rechtsträgern gewährt werden, deren Aufgabe oder Unternehmensziel die Ansiedelung oder Standortverlegung gewerblicher oder industrieller Betriebe ist und an denen eine Kärntner Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen Kärntner Gemeinden mit mindestens 50 Prozent des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist.
- (4) Förderungen für Schulbauvorhaben im Sinne des Kärntner Schulbaufondsgesetzes dürfen auch den Schulgemeindevverbänden gewährt werden.

§ 6 Vorrangige Förderung

- (1) Der Fonds hat Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 lit. a bis f in jenen Gemeinden vorrangig zu fördern, in denen die Kategorisierung des Straßen- und Wegenetzes nach Maßgabe des Kärntner Straßengesetzes 1991 durchgeführt worden ist.
- (2) Der Fonds hat bodenpolitische Vorhaben nach § 2 Abs. 2 vorrangig zu fördern, wenn die zu sichernden Grundflächen nach den Bestimmungen des Kärntner Raumordnungsgesetzes und des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 sowie nach den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung für eine Bebauung geeignet sind und der finanzielle Aufwand für deren Verfügbarmachung erheblich unter jenem Aufwand liegt, der für die Verfügbarmachung von Bauland der jeweils in Betracht kommenden Art sonst erforderlich wäre.

§ 7 Arten und Ausmaß der Förderung

- (1) Die Förderung durch den Fonds darf erfolgen
 - a) durch die Gewährung von Krediten zur Vor- oder Zwischenfinanzierung von Maßnahmen nach § 2 und
 - b) durch Beratung.
- (2) Das zulässige Höchstausmaß der Förderung durch den Fonds beträgt
 - a) für die Herstellung von Gemeindestraßen (§ 2 Abs. 1 lit. a) 50 Prozent der Gesamtherstellungskosten,
 - b) für die Herstellung von Verbindungsstraßen (§ 2 Abs. 1 lit. b) 50 Prozent der Gesamtherstellungskosten,
 - c) für die Herstellung von überregionalen Radwegen (§ 2 Abs. 1 lit. c) 33 Prozent der Gesamtherstellungskosten,
 - d) für Schulbauvorhaben 25 Prozent der vom Kärntner Schulbaufonds als förderfähig anerkannten Kosten und

- e) für die Beseitigung von eingetretenen Katastrophenschäden im Vermögen der Gemeinden einschließlich der erforderlichen Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten 100 Prozent der von der Gemeinde vorläufig oder endgültig zu tragenden Kosten,
- f) für kommunale Hochbauvorhaben (§ 2 Abs. 1 lit. k) 50 Prozent der Gesamtherstellungskosten, wenn die Gemeinden oder von den Gemeinden beherrschte ausgegliederte Rechtsträger die Herstellungskosten tatsächlich zu tragen haben und diese Kosten 500.000 Euro überschreiten,
- g) für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur (§ 2 Abs. 1 lit. l) 100 Prozent der von der Gemeinde vorläufig oder endgültig zu tragenden Kosten,
- h) im Übrigen 100 Prozent der Herstellungskosten, die die Gemeinde tatsächlich zu tragen hat.

§ 8

Einbringung und Behandlung

- (1) Der Förderantrag ist beim Fonds schriftlich, in elektronischer Form über das Intranet des Landes Kärnten (CNC-Gemeinden – Kärntner Regionalfonds – Online Formular) einzubringen.
- (2) Der Förderantrag (Schulbauvorhaben ausgenommen) hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten
 - a) eine Kurzbeschreibung der zu fördernden Maßnahme,
 - b) einen Zeitplan hinsichtlich dem voraussichtlichen Beginn und dem voraussichtlichen Abschluss der zu fördernden Maßnahme,
 - c) eine Darstellung der abschätzbaren Gesamtkosten der zu fördernden Maßnahme,
 - d) ein Finanzierungsplan mit näheren Angaben hinsichtlich der Gesamtfinanzierung, der vorhandenen Eigenmittel, der erforderlichen Fremdmittel, insbesondere der beantragten Fondsförderung sowie sonstiger Zuwendungen und Förderungen von Dritten.
- (3) Der Förderantrag für Schulbauvorhaben im Sinne des Kärntner Schulbaufondsgesetzes hat jedenfalls eine Projektbezeichnung (gleichlaufend mit dem beim Kärntner Schulbaufonds eingereichten Förderantrag), einen konkreten Verweis auf den beim Kärntner Schulbaufonds eingebrachten Förderantrag bzw. auf eine vom Kärntner Schulbaufonds ausgestellte Förderzusicherung zu enthalten.
- (4) Sind die im Förderantrag enthaltenen Angaben unvollständig oder reichen sie zur Beurteilung der Förderwürdigkeit des Vorhabens nicht aus, hat der Fonds dem Förderwerber den Antrag unter gleichzeitiger Festsetzung einer angemessenen Frist mit der Aufforderung zur Ergänzung der Angaben zurückzustellen. Kommt der Förderwerber dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, gilt der Antrag auf Förderung als zurückgezogen. In begründeten Fällen ist die Erstreckung der Frist zur Ergänzung des Antrages zulässig.
- (5) Bei der Entscheidung über die zu fördernde Maßnahme hat der Fonds Bedacht zu nehmen auf sonstige Finanzierungsmöglichkeiten und auf zumutbare Eigenleistungen des Förderwerbers.

§ 9

Erledigung von Förderanträgen

- (1) Die Zusicherung einer Förderung hat schriftlich - unter Anschluss einer vom Vorsitzenden des Kuratoriums unterfertigten Fördervereinbarung in zweifacher Ausfertigung - an den Förderwerber zu erfolgen. Die Fördervereinbarung bedarf der Annahme durch den Förderwerber.

- (2) Die Zusicherung einer Förderung gilt als zurückgenommen, wenn dem Fonds nicht innerhalb von vier Monaten nach Übermittlung der Fördervereinbarung ein vom Förderwerber unterfertigtes Vereinbarungsexemplar rückübermittelt wird.
- (3) Die Ablehnung eines Förderantrages durch den Fonds hat schriftlich unter Angabe der Ablehnungsgründe zu erfolgen.

§ 10

Sicherung des Erfolges der Förderung

- (1) Eine Förderung darf nur gewährt werden, wenn sich der Förderwerber vor der Gewährung der Förderung rechtsgeschäftlich verpflichtet,
 - a) innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist nach der Gewährung der Förderung mit der Durchführung der zu fördernden Maßnahme zu beginnen,
 - b) innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist nach der Gewährung der Förderung die zu fördernden Maßnahme abzuschließen,
 - c) die gewährte Förderung ausschließlich widmungsgemäß zu verwenden und weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise über die gewährte Förderung zu verfügen,
 - d) zur Überprüfung der Förderverwendung auf Verlangen des Fonds alle Auskünfte hinsichtlich der zu fördernden Maßnahme zu erteilen und Einsicht in alle die zu fördernde Maßnahme betreffenden Unterlagen zu gewähren,
 - e) Auflagen, Bedingungen und sonstige übernommenen Verpflichtungen einzuhalten, die zur Sicherung des Erfolges der Förderung vorgeschrieben worden sind.
- (2) Die nach Abs. 1 lit. a und b festzusetzenden Fristen dürfen auf Antrag des Förderwerbers erstreckt werden, wenn den Förderwerber an der Verzögerung der Durchführung der zu fördernden Maßnahme kein Verschulden trifft oder sonstige triftige Gründe eine Durchführungsverzögerung erfordern.

§ 11

Durchführung und Überprüfung der geförderten Maßnahme

- (1) Die zu fördernde Maßnahme ist innerhalb der festgesetzten Fristen (§ 10 Abs. 1 lit. a und b) nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit umzusetzen.
- (2) Der Förderwerber hat dem Fonds auf Verlangen unverzüglich schriftlich bekannt zu geben
 - a) den Beginn der Durchführung und den Abschluss der zu fördernden Maßnahme;
 - b) wesentliche zeitliche Verzögerungen bei der Durchführung und beim Abschluss der zu fördernden Maßnahme und
 - c) wesentliche Änderungen der abschätzbaren Gesamtkosten bei der Durchführung der zu fördernden Maßnahme.
- (3) Zur Überprüfung der sparsamen, wirtschaftlichen, zweckmäßigen, zeitgerechten und widmungsgemäßen Verwendung der Förderung hat der Förderwerber auf Verlangen des Fonds
 - a) alle Auskünfte hinsichtlich der zu fördernden Maßnahme zu erteilen und
 - b) Einsicht in alle die zu fördernde Maßnahme betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 12

Vorzeitige Rückforderung einer Förderung

- (1) Vor der Gewährung einer Förderung hat sich der Fonds rechtsgeschäftlich vorzubehalten, dass ein als Förderung gewährter Kredit nach Kündigung vorzeitig fällig wird, wenn
 - a) der Fonds über wesentliche Umstände nicht, unrichtig oder unvollständig informiert worden ist,
 - b) mit der Verwirklichung der zu fördernden Maßnahme aus Gründen, die der Förderwerber verschuldet hat, nicht fristgerecht begonnen worden ist (§ 10 Abs. 1 lit. a) oder die Verwirklichung der zu fördernden Maßnahme nicht fristgerecht abgeschlossen worden ist (§ 10 Abs. 1 lit. b),
 - c) die gewährte Förderung nicht widmungsgemäß verwendet worden ist (§ 10 Abs. 1 lit. c) und
 - d) Auflagen, Bedingungen oder sonstige übernommene Verpflichtungen nicht eingehalten worden sind.
- (2) Wird ein gewährter Kredit aus Gründen, die auf ein Verschulden des Förderwerbers im Sinne von Abs. 1 zurückzuführen sind, vorzeitig fällig gestellt, so ist ab dem Tag der Kreditauszahlung eine Verzinsung von 3 Prozent über dem aktuellen Diskontzinssatz der Österreichischen Nationalbank zu verrechnen.

§ 13

Auszahlung und Rückzahlung der Förderung

- (1) Der Fonds darf eine zugesicherte Förderung erst nach der Rückübermittlung der vom Förderwerber unterfertigten Ausfertigung der Fördervereinbarung (§ 9 Abs. 1) auszahlen.
- (2) Die Auszahlung einer zugesicherten Förderung ist vom Förderwerber schriftlich - unter Nachweis des aktuellen Maßnahmen- und Vorhabenstandes - zu beantragen.
- (3) Die Rückzahlung eines gewährten Kredites hat in fünf gleich hohen Jahresbeträgen zu erfolgen. In besonderen Ausnahmefällen, insbesondere im Fall außergewöhnlich hoher Maßnahmen- und Vorhabenskosten, darf das Kuratorium die Rückzahlungsfrist auf höchstens acht Jahre verlängern.
- (4) Die vorzeitige Rückzahlung eines gewährten Kredites ist zulässig.
- (5) Eine vorzeitige Rückzahlung eines gewährten Kredites hat zu erfolgen, wenn diese in der Fördervereinbarung für den Fall der Veräußerung der fördergegenständlichen Grundflächen an Dritte vorgesehen ist und diese Grundflächen tatsächlich veräußert werden.
- (6) Zur Sicherstellung des Nominalvermögens (Realwert) des Fonds ist ein jährlicher Zinssatz von 1,5 Prozent auf den aushaftenden Kreditbetrag zu verrechnen.
- (7) Die Rückzahlung der Förderung hat innerhalb der im Fördervertrag vereinbarten Frist zu erfolgen. Im Falle einer nicht rechtzeitig entrichteten Rückzahlungsrate ist für die Dauer des Verzuges eine Verzinsung von 3 Prozent über dem aktuellen Diskontzinssatz der Österreichischen Nationalbank zu verrechnen.

§ 14

Gerichtsstand

Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt am Wörthersee.

§ 15
Übergangsbestimmungen

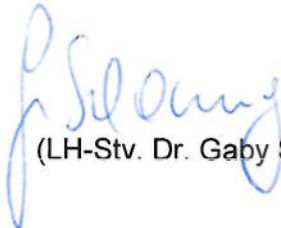
- (1) Die Förderung der Bereitstellung und Sanierung von Schulgebäuden (einschließlich Turnsälen) im Sinne des Kärntner Schulbaufondsgesetzes für Gemeinden und Schulgemeindeverbände gilt nur für jene Schulbauvorhaben, mit deren Umsetzung nach dem 1. Jänner 2016 begonnen wurde und die Maßnahmenumsetzung nicht vor in Kraft treten dieser Förderrichtlinien abgeschlossen wurde.

§ 16
Inkrafttreten

- (1) Diese Förderrichtlinien treten mit dem ihrer Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Förderrichtlinien treten die geltenden Richtlinien des Kärntner Regionalfonds für die Förderung von Maßnahmen der regionalen Verkehrs- und Sicherheitsinfrastruktur, für bodenpolitische Maßnahmen, für Schulbauvorhaben und Katastrophenschäden im Land, Kärntner Landeszeitung vom 27. Oktober 2016, Nr. 42 außer Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, im März 2018

Für den Kärntner Regionalfonds
Die Vorsitzende des Kuratoriums


(LH-Stv. Dr. Gaby Schaunig)